



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München

Eingegangen
15. DEZ. 2012

Herrn Rechtsanwalt
Sönke Klimm
Schweffelstr. 6
24118 Kiel

Ihr Schreiben vom/ Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben unser Aktenzeichen	Telefon (089) 5143 - 754	Telefax (089) 544282 - 33	Zimmer Nr.	München
V 3811/11	M 12 K 12.1278			334	12.12.2012

Verwaltungsstreitsache
David John Cawdell Irving
gegen Landeshauptstadt München
KVR HA II, Ausländerangelegenheiten
wegen Befristung der Wirkungen der Ausweisung

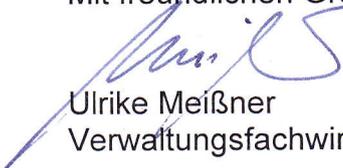
Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Klimm,

in der obengenannten Verwaltungsstreitsache sind Gerichtskosten i.H.v. **363,00 EUR** zurückzuerstatten.

Aufgrund vorliegender Geldempfangsvollmacht habe ich diesen Betrag mit heutigem Datum auf Ihr Konto zur Auszahlung angewiesen.

Ihr Mandant erhält Abschrift dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrike Meißner
Verwaltungsfachwirtin

Postanschrift	Dienstgebäude	Verkehrsverbindung	Parteiverkehr	Telefon	Telefax
Postfach 20 05 43 80005 München	Bayerstraße 30 80335 München	 Hauptbahnhof (Ausgang Bayerstr.)  alle Linien Hbf o. Hackerbrücke  U 1, 2, 4, 5 Hbf, U 4, 5 Theresienwiese  Linie 18,19 Hermann-Lingg-Str.	Montag - Donnerstag 8.00-12.00, 13.00-16.00 Uhr Freitag 8.00-12.00, 13.00-14.00 Uhr oder nach Vereinbarung	(089) 5143-0	(089) 5143-777
Akteneinsicht nur nach Vereinbarung				E-Mail-Adresse poststelle@vg-m.bayern.de	

Für etwaige Personenkontrollen bitten wir, soweit vorhanden, einen gültigen Anwalts- oder Dienstausweis bereitzuhalten.



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat

Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

per Telefax
Bayerisches Verwaltungsgericht
12. Kammer
Bayerstr. 30
80335 München

Hauptabteilung II Einwohnerwesen
Ausländerangelegenheiten
KVR-II/313 E

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: +49 (89) 233-23077
Telefax: +49 (89) 233989 23077
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 19
Zimmer: 2026
Sachbearbeitung:
Herr Schuhbeck
paul.schuhbeck@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen
M 12 K 12.1278

Unser Zeichen
H10011300022/4

Datum
27.11.2012

Verwaltungsstreitsache
David John Cawdell Irving
gegen
Landeshauptstadt München
wegen Befristung der Wirkung der Ausweisung
hier: Kostenfestsetzung

Zum Kostenfestsetzungsantrag des Bevollmächtigten des Klägers vom 01.11.2012 nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Notwendigkeit einer Vertretung durch einen auswärtigen Rechtsanwalt, der seinen Sitz weder im Wohnbezirk des Vertretenen noch im Gerichtsbezirk hat, kann von uns nicht beurteilt werden.

Die beantragten Auslagen für Reise und Hotelübernachtung enthalten bereits die Mehrwertsteuer. Eine nochmalige Geltendmachung ist nicht gerechtfertigt.

gez.

Seebald

Hinweis: Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.

U-Bahn: Linien U3, U6
Haltestelle Poccistraße
Bus: Linien 131, 152
Haltestelle Poccistraße

Servicetelefon:
(089) 233 96010
Tel. Vermittlung:
(089) 233 00

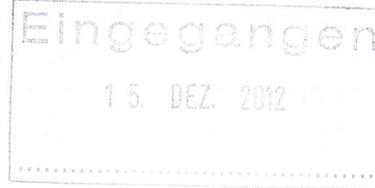
Öffnungszeiten:
Mo, Fr 7.30 – 12.00 Uhr
Di 8.30- 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr
Mi 7.30 -12.00, nur mit Terminvereinbarung
Do 8.30 – 15.00 Uhr

Internet:
www.kvr-muenchen.de



Bayerisches Verwaltungsgericht München

M 12 K 12.1278



In der Verwaltungsstreitsache

David John Cawdell **Irving**, geb. 24.03.1938
1 Grovewood, Sandycombe Road, Kew, Richmond, Surrey, TW9 3NF, Großbritannien
- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Sönke Klimm
Schweffelstr. 6, 24118 Kiel

gegen

Landeshauptstadt München
KVR HA II, Ausländerangelegenheiten
vertreten durch den Oberbürgermeister
Ruppertstr. 19, 80337 München

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Oberbayern
Vertreter des öffentlichen Interesses
Bayerstr. 30, 80335 München

wegen

Befristung der Wirkungen der Ausweisung

erlässt die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Bayerischen Verwaltungsgerichts München auf Antrag des Bevollmächtigten des Klägers vom 01.11.2012 am 12.12.2012 folgenden

Kostenfestsetzungsbeschluss

- I. Die dem Kläger im Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München entstandenen notwendigen Aufwendungen werden **auf insgesamt EUR 1.343,08** (i.W. eintausenddreihundertdreiundvierzig 08/100 Euro) festgesetzt.
- II. Diese Kosten hat nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 25.10.2012 die Beklagte zu tragen.
- III. Der unter Ziffer I. festgesetzte Betrag ist ab 06.11.2012 mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Postanschrift	Dienstgebäude	Verkehrsverbindung	Parteiverkehr	Telefon	Telefax
Postfach 20 05 43 80005 München	Bayerstraße 30 80335 München	Hauptbahnhof (Ausgang Bayerstr.) alle Linien Hbf o. Hackerbrücke U 1, 2, 4, 5 Hbf, U 4, 5 Theresienwiese Linie 18,19 Hermann-Lingg-Str.	Montag - Donnerstag 8.00-12.00, 13.00-16.00 Uhr Freitag 8.00-12.00, 13.00-14.00 Uhr oder nach Vereinbarung	(089) 5143-0	(089) 5143-777
Akteneinsicht nur nach Vereinbarung				E-Mail-Adresse poststelle@vg-m.bayern.de	

Für etwaige Personenkontrollen bitten wir, soweit vorhanden, einen gültigen Anwalts- oder Dienstausweis bereitzuhalten.

- IV. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- V. Der Kostenfestsetzungsbeschluss ergeht gebührenfrei.

Begründung

Die zu erstattenden Aufwendungen waren wie folgt als notwendig anzuerkennen und festzusetzen:

Streitwert: EUR 5.000,00

1,3 Verfahrensgebühr (Nr. 3100 VV RVG)	EUR	391,30
1,2 Terminsgebühr (Nr. 3104 VV RVG)	EUR	361,20
Tage- u. Abwesenheitsgeld (Nr. 7005 VV RVG)	EUR	120,00
<u>Pauschale für Post und Telekommunikation (Nr. 7002 VV RVG)</u>	<u>EUR</u>	<u>20,00</u>
Zwischensumme	EUR	892,50
19 % Mehrwertsteuer (Nr. 7008 VV RVG)	EUR	169,58
Fahrtkosten (Nr. 7004 VV RVG)	EUR	149,00
<u>Übernachungskosten (Nr. 7006 VV RVG)</u>	<u>EUR</u>	<u>132,00</u>
Gesamtbetrag	EUR	1.343,08

Die beantragten Gerichtskosten in Höhe von 363,00 EUR waren als nicht erstattungsfähig festzusetzen, da diese dem Kläger (über seinen Bevollmächtigten) bereits am 12.12.2012 durch das Bayerische Verwaltungsgericht München zurückerstattet wurden.

Bei den für die Bahnreise und die Übernachtungen geltend gemachten Kosten handelt es sich um Auslagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 RVG, Nrn. 7004 und 7006 VV-RVG. Diese Kosten sind somit umsatzsteuerpflichtig. Es ist aber zu beachten, dass im Fahrpreis der Deutschen Bundesbahn sowie in der Hotelrechnung bereits Mehrwertsteuer enthalten ist.

Die im Kostenfestsetzungsantrag doppelte Berechnung der Mehrwertsteuer würde zu einer ungerechtfertigten Belastung des Kostenschuldners führen.

Die geltend gemachten Fahrtkosten und Übernachtungskosten waren deshalb nicht in die Berechnung der Mehrwertsteuer mit einzubeziehen.

Die Mehrwertsteuer verringert sich entsprechend.

Im Übrigen wurden die geltend gemachten Reisekosten (Fahrtkosten, Tage- u. Abwesenheitsgeld, Übernachtungskosten) als erstattungsfähig anerkannt.

Nach § 162 Abs. 2 Satz 1 VwGO sind die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwaltes stets erstattungsfähig. Dabei sind die Reisekosten eines Rechtsanwaltes in der Regel nur erstattungsfähig, wenn er seine Kanzlei am Sitz oder im Bezirk des angerufenen Gerichts oder am Wohnort seines Mandanten oder in dessen Nähe hat. Mehrkosten die dadurch entstehen, wenn die Kanzlei – wie hier – ihren Sitz an einem dritten Ort hat,

sind nur erstattungsfähig, sofern die Zuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendig war (§§ 162 Abs. 1, 173 VwGO i.V.m. § 91 Abs. 1 ZPO). Dies ist insbesondere bei Beauftragung eines Anwalts der Fall, der für den konkreten Fall über besondere Fachkenntnisse verfügt, die kein am Gerichtsort oder am Wohnsitz des Mandanten oder in dessen Nähe ansässiger Anwalt in vergleichbarem Maße hat oder zu dem aufgrund besonderer Umstände, die mit der Streitsache im Zusammenhang stehen, ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht (vgl. Kopp/Schenke, 14. Auflage, Rdnr. 11 zu § 162 VwGO).

Zum Zeitpunkt der Bevollmächtigung des auswärtigen Anwalts war der aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesene und mit einem Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot belegte Kläger nicht in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft. Für ihn bestand damit nicht die Möglichkeit, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einen an seinem Wohnort oder in dessen Nähe ansässigen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung zu beauftragen.

Die Zuziehung des auswärtigen Anwalts wird als notwendig erachtet. Der Prozessbevollmächtigte des Klägers hat diesen im Vorfeld bereits in mehreren Zivilgerichtsverfahren erfolgreich vertreten. Aufgrund der dadurch gewonnenen Sachkenntnis zur Person des Klägers und dem entstandenen besonderen Vertrauensverhältnis erscheint die Beauftragung des auswärtigen Anwalts weder sachfremd noch mutwillig.

Die Zinsfestsetzung beruht auf § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO i.V.m. § 247 Abs. 1 BGB. Die Deutsche Bundesbank gibt den geltenden Basiszinssatz jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres im Bundesanzeiger bekannt (§ 247 Abs. 2 BGB).

Seit 01.07.2012 beträgt der Basiszinssatz nach § 247 BGB 0,12 vom Hundert. Es ergibt sich somit eine Verzinsung in Höhe von 5,12 vom Hundert.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die Entscheidung des Gerichts beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Bayerischen Verwaltungsgerichts München

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

zu stellen.

Dem Antrag eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Niederlechner
Regierungsamtsrätin

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München, 12.12.2012

Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts München:


Niederlechner
Regierungsamtsrätin

